

Satzung der Bischofskonferenzen in der orthodoxen Diaspora

Artikel 1

1. Alle orthodoxen Bischöfe in jeder der von der IV. Präkonziliaren Panorthodoxen Konferenz genannten Regionen, die sich in kanonischer Gemeinschaft mit allen autokephalen orthodoxen Ortskirchen befinden, bilden eine eigene Bischofskonferenz.

2. Mitglieder der Bischofskonferenz sind auch die orthodoxen Bischöfe, die nicht in der betreffenden Region residieren, die aber einen pastoralen Dienst an den Gemeinden in dieser Region ausüben.

3. Bischöfe, die im Ruhestand sind, und Bischöfe, die zur Visitation in der Region weilen, dürfen, sofern sie die in Abschnitt 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, zur Teilnahme an den Sitzungen eingeladen werden, ohne dass ihnen Stimmrecht eingeräumt werden darf.

Artikel 2

Zweck der Bischofsversammlung ist es, die Einheit der orthodoxen Kirche sichtbar zu machen, die Zusammenarbeit der Kirchen in allen Bereichen des pastoralen Dienstes zu unterstützen, die Interessen der Gemeinden, die den orthodoxen kanonischen Bischöfen der Region unterstehen, zu wahren und zu fördern.

Artikel 3

Die Bischofskonferenz hat einen Geschäftsführenden Ausschuss, der sich aus den ersten Bischöfen jeder kanonischen Kirche der Region zusammensetzt.

Artikel 4

1. Die Bischofskonferenz und ihr Geschäftsführender Ausschuss haben einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden oder zwei stellvertretende Vorsitzende, einen Sekretär und einen Schatzmeister sowie weitere von der Konferenz zu bestimmende Funktionsträger.

2. Der Vorsitzende ist *ex officio* der Erste unter den Bischöfen des Ökumenischen Patriarchats und für den Fall seiner Abwesenheit derjenige Bischof, der ihm in der Rangfolge der Diptychen folgt. Der Vorsitzende der Bischofskonferenz beruft die Sitzungen ein, leitet ihre Arbeiten und ist der Erste bei Konzelebrationen. Wenn Verhandlungen der Bischofskonferenz zu einer einstimmigen Entscheidung führen, vertritt der Vorsitzende (oder kraft Delegation ein anderes Mitglied der Bischofsversammlung) vor dem Staat, der Gesellschaft oder anderen Religionsgemeinschaften die gemeinsame Stellungnahme der orthodoxen Diözesen der Region.

3. Als stellvertretender Vorsitzender oder als stellvertretende Vorsitzende werden *ex officio* diejenigen Bischöfe der Bischofsversammlung bestimmt, deren Kirchen nach der Ordnung der Diptychen die nächsten sind. Der Sekretär, der Schatzmeister und die übrigen Funktionsträger werden von der Versammlung gewählt. Sie brauchen keine Bischöfe zu sein.

Artikel 5

1. Die Kompetenzen der Bischofskonferenz sind:

- a) Die Bewahrung der Einheit der orthodoxen Kirche der Region in all ihren Belangen auf der Ebene der Theologie, der Ekklesiologie, des Kirchenrechts, der Spiritualität, der Philanthropie, der Erziehung und der Mission;
- b) Die Koordination und die Förderung von auf gemeinsamem Aktivitäten beruhenden Initiativen in den Bereichen der Pastoral, der Katechese, des liturgischen Lebens, der Herausgabe von religiöser Literatur, der Massenmedien, der kirchlichen Erziehung etc.;
- c) Die Beziehungen zu den anderen christlichen Kirchen und den anderen Religionen;
- d) Alles, was die Verpflichtung der orthodoxen Kirche in ihren Beziehungen zu der Gesellschaft und den staatlichen Behörden betrifft;
- e) Die Vorbereitung eines Konzepts für die Organisation der Orthodoxen der Region auf kanonischer Grundlage;

2. Die Festlegung von Zuständigkeiten darf auf keinen Fall in die lokale Jurisdiktionsbefugnis eines Bischofs eingreifen und die Rechte seiner Kirche einschränken. Das betrifft auch deren Beziehungen zu internationalen Organisationen, zur Staatsgewalt, zur Gesellschaft, zu den Massenmedien, zu den anderen Konfessionen, zu den staatlichen und interkonfessionellen Organisationen und zu den anderen Religionen.

In besonderen sprachlichen, pädagogischen oder auch pastoralen Fragen einer Kirche kann die Bischofskonferenz auch mit der Kirchenleitung der betreffenden Kirche zusammenarbeiten, so dass die Vielfalt der nationalen Traditionen die Einheit der Orthodoxie in der Gemeinschaft des Glaubens und im Bund der Liebe hervorhebt.

Artikel 6

1. Die Bischofskonferenz akzeptiert und protokolliert die Wahl der Bischöfe der Region sowie ihre Zugehörigkeit zu den heiligen autokephalen orthodoxen Ortskirchen.

2. Sie prüft und bestimmt den kanonischen Status jener Ortsgemeinden der Region, die keine kanonische Zugehörigkeit zu einer der heiligen autokephalen orthodoxen Kirchen haben.

3. Sie ist verpflichtet, jede Verurteilung von Klerikern durch ihre Bischöfe zu registrieren, damit dieses Urteil von den orthodoxen Kirchen der Region umgesetzt wird.

Artikel 7

1. Die Bischofskonferenz tritt wenigstens einmal jährlich auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Sie kann so oft zusammentreten, wie es dem Geschäftsführenden Ausschuss nötig erscheint, oder auf schriftlichen und begründeten Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder.

2. Der Geschäftsführende Ausschuss tritt auf Einladung des Vorsitzenden einmal vierteljährlich oder, sooft es ihm notwendig erscheint, zusammen, oder auf schriftlichen und begründeten Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder.

3. Die Einladungen für die Zusammenkünfte der Bischofsversammlung werden, es sei denn, dass außergewöhnliche Gründe anderes erfordern, zwei Monate im Voraus versandt. Für die Zusammenkünfte des Geschäftsführenden Ausschusses genügt es, wenn die Einladung eine Woche vorher ergeht. Der Einladung ist auch eine Tagesordnung mit den notwendigen Unterlagen beigelegt.

4. Die Tagesordnung muss in der ersten Sitzung der Zusammenkunft der Konferenz gebilligt werden und kann nicht modifiziert werden, es sei denn durch ein Votum der absoluten Mehrheit ihrer Mitglieder.

Artikel 8

Der Geschäftsführende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bischofskonferenz ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit ihrer Mitglieder unter Einschluss ihres Vorsitzenden anwesend ist.

Artikel 9

Die Arbeiten der Bischofskonferenz erfolgen in Übereinstimmung mit den Prinzipien der orthodoxen synodalen Tradition und werden von ihrem Vorsitzenden, der auch die verantwortliche Aufsicht über die Durchführung ihrer Entscheidungen hat, geleitet.

Artikel 10

1. Die Entscheidungen der Bischofskonferenz werden einstimmig gefällt.
2. In Fragen allgemeineren Interesses, die nach dem Dafürhalten der Bischofskonferenz eine panorthodoxe Diskussion verlangen, wendet sich ihr Vorsitzender an den Ökumenischen Patriarchen, damit dieser das Weitere so regeln kann, wie dies panorthodox üblich ist.

Artikel 11

1. Auf Beschluss der Bischofskonferenz können aus ihren Mitgliedern Kommissionen gebildet werden, die sich mit liturgischen, pastoralen, wirtschaftlichen, pädagogischen, ökumenischen und anderen Themen befassen. Der Vorsitzende jeder dieser Kommissionen ist einer der Bischöfe der Konferenz.
2. Die Mitglieder dieser Kommissionen, Kleriker oder Laien, werden vom Geschäftsführenden Ausschuss bestimmt. Es können auch Berater und Experten zur Teilnahme an den Sitzungen der Bischofskonferenz oder des Geschäftsführenden Ausschusses geladen werden, ohne dass ihnen Stimmrecht eingeräumt wird.

Artikel 12

1. Die Bischofskonferenz kann ihre eigene interne Geschäftsordnung zum Zweck der Ergänzung und der Umsetzung der obigen Anordnungen entsprechend den Bedürfnissen ihrer Region und in Würdigung des kanonischen Rechts der orthodoxen Kirche erlassen.
2. Alle juristischen und wirtschaftlichen Fragen, die die Tätigkeit der Bischofskonferenz betreffen, müssen im Licht der Gesetze, die in den Staaten der Region, in der die Mitglieder der Bischofskonferenz ihre Jurisdiktion ausüben, gelten, entschieden werden.

Artikel 13

Die Bildung einer neuen, die Teilung oder die Aufhebung einer bestehenden Bischofskonferenz oder die Verschmelzung zweier oder mehrerer Konferenzen geschieht durch Beschluss der Zusammenkunft der Vorsteher der orthodoxen Kirchen auf Antrag

einer Kirche oder eines der Vorsitzenden einer Bischofskonferenz an den Ökumenischen Patriarchen.

- + Metropolit Ioannes von Pergamon, Vorsitzender
- + Metropolit Sergios von Kapstadt
- + Metropolit Youhanna von West- und Mitteleuropa
- + Metropolit Hesychios von Kapitolias
- + Erzbischof Ilarion von Volokolamsk
- + Bischof Irinej von der Bačka
- + Metropolit Irineu von Oltenien
- + Metropolit Neofit von Ruse
- + Bischof Gerasime von Zugdidi und Tsaiši
- + Metropolit Georgios von Paphos
- + Metropolit Chrysostomos von Peristerion
- + Bischof Jerzy von Siematycki
- + Metropolit Joan von Korça
- + Bischof Tychon von Komarno
- + Metropolit Jeremias von der Schweiz, Sekretär

(Übersetzung aus dem Griechischen durch Erzpriester Peter Sonntag)